

---

## Diskussion

---

# Die gerichtliche Hauptverhandlung des Strafverfahrens als pädagogische Anstalt

Aldo Legnaro

„Richter und Verbrecher, aber auch Staatsanwalt und Verteidiger und die übrigen Figuren der Strafjustiz haben für das affektive Leben, vor allem für das Unbewußte, eine andere Bedeutung, als wir sie von dem nüchternen Gerichtsbetrieb her kennen“ (Reiwalde 1948/1973, S. 78).

### I. Strafrecht und Psychoanalyse

Psychoanalyse und Justiz sind einander geradezu traditionell fremd, und Vertreter beider Disziplinen betrachten ihr jeweiliges professionelles Handeln mit außerordentlicher Skepsis (hierzu eindringlich Moser 1971). Von seiten der Juristen läßt sich dies durchaus nachvollziehen: Ihre Mißachtung der Psychoanalyse besteht wohl vor allem aus Abwehr und der Befürchtung, ihr Handeln sowie ihre professionelle Identität könnten durch analytische Betrachtungen entwertet werden. Andererseits ist aber von Psychoanalytikern oder an der Psychoanalyse Interessierten der Justiz ebenfalls nicht viel Interesse zuteil geworden: Der klassischen Analyse von Alexander und Staub (1929/1971), die kriminalätiologische Fragen in den Mittelpunkt stellt, ist nur wenig gefolgt worden; zu nennen sind hier vor allem weitere Ausarbeitungen des Sündenbock-Theorems (Hochheimer 1969; Ostermeyer 1970). Eher philosophisch ausgerichtet behandelt Ehrenzweig (1973, S. 248ff.) sehr ausführlich die Frage, „warum“ und „wen wir strafen“, und Wagner (1984) skizziert die richterliche Strafzumessung – der er eine gewisse Beliebigkeit attestiert – als eine Projektion von Strafwünschen. Solche Erörterungen lassen sich verkürzt, aber zutreffend resümieren mit der Bemerkung, es scheine eine „heimliche Komplizenschaft zwischen Verbrecher und Gesellschaft“ (Mechler 1971, S. 3) zu geben. Außerdem kreist die Diskussion um die Frage nach den konkreten Folgerungen, die aus einer psychoanalytischen Betrachtung für die Entwicklung des Strafrechts zu ziehen wären (Haffke 1976; Engelhardt 1976; Köberer 1983). Alle diese Beiträge behandeln das Strafrecht als eine soziale Institution und deuten seinen gesellschaftlichen projektiven Sinn; es mutet jedoch merkwürdig an, daß der soziale Ort, der – mit Alexander und Staub gesagt – „den Verbrecher und seinen Richter“ zusammenbringt und den beteiligten Personen als Übertragungssituation dient, die gericht-

liche Hauptverhandlung nämlich, weitgehend übersehen wird. Mit Ausnahme von Reiwald bleibt die konkrete Interaktion zwischen Akteuren, wie sie in der Hauptverhandlung stattfindet, ausgespart. Zwar fordert Haffke: „Straf- und Prozeßrechtspraxis müssen mittels tiefenpsychologischer Methodik auf ihre unbewußten Hintergründe durchleuchtet werden“ (1976, S. 47), konzentriert sich aber im weiteren auf das Thema der Generalprävention und ihre psychoanalytischen Aspekte.

Gerade die gerichtliche Hauptverhandlung als der soziale Ort solcher „Komplizenschaft“, als eine Verhandlung von Übertragungen zwischen den Beteiligten, soll im folgenden erörtert werden. Von einer empirisch begründeten Theorie der Hauptverhandlung entlang der skizzierten Ausgangsposition kann dabei nicht die Rede sein; allenfalls erste Versatzstücke hierzu sind zu liefern, von denen eher zu hoffen ist, daß sie die Fragestellung selbst aktualisieren.

## **II. Setting und kommunikative Struktur der Hauptverhandlung**

Schon Gerichtsgebäude selbst sind der architektonische Ausdruck der Auffassung vom Recht. Zwar muß anerkannt werden, daß im Gegensatz zu den Justiz-Palästen alten Stils, die den Charakter einer kleinfürstlichen Residenz tragen und von der Hoheit des Staates künden, die heutigen Justiz-Zentren schon in dieser Namensgebung auf Justiz eher als ein Dienstleistungsunternehmen hinweisen; solche Zentren haben dann auch frappante Ähnlichkeit mit den Gebäuden von Versicherungen und öffentlichen Verwaltungen und sind im Inneren mit der etwas zugigen Gemütlichkeit kleinerer Flughäfen ausgestattet. Beiden architektonischen Versionen ist jedoch eine gewisse Monumentalität gemeinsam. Dieser erste Eindruck, der sich beim Betreten von Gerichtsgebäuden vermittelt, wird weiter vertieft durch das symbolische Gepräge der Bühne des Gerichtssaals und des Szenariums der Hauptverhandlung. Dies gilt für die räumliche Anordnung des „hohen“ Gerichts als Ausdruck einer sozialen Figuration von Über- und Unterordnung, wenngleich dabei die Personen, die das Gericht bilden, in erhöhter Konfrontation nicht nur zu Angeklagten, sondern auch zu den anderen justitiellen Akteuren sitzen. Diese sind aber professionelle Akteure auf dieser Bühne und haben wenig zu verlieren oder zu gewinnen, außer narzißtischen Triumpfen, die die Wirkung ihrer Beweisanträge und Plädoyers betreffen. Was damit für sie auf dem Spiele steht, ist jedenfalls nicht zu vergleichen mit den Konsequenzen für Angeklagte, die in dieser Situation als Laiendarsteller fungieren.

Neben diesem Aspekt der räumlichen Erhöhung darf die räumliche Entfernung nicht unterschätzt werden, die bei den großen Kammern der Landgerichte beträchtlich ist, so daß sich die Beteiligten nur noch über Mikrofone verständigen können. Solche räumliche schlägt auch in eine soziale Distanz um und trägt zur Verschüchterung derjenigen bei, die sich in diesem setting verteidigen wollen und müssen (vgl. allgemein zur Sozialpsychologie gerichtlicher Räume Laage 1979). Hinzu tritt noch die

symbolische Verkleidung aller justitiellen Akteure in Roben, die ja, hierin dem ärztlichen Kittel ähnlich, eine Ent-Persönlichung der Akteure bedeuten sollen. Derlei wird bekanntlich von Juristen sehr ernst genommen, so daß etwa nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Verteidiger ohne Robe zurückgewiesen werden kann (vgl. Roxin 1982, S. 100 und die Diskussion dieser Entscheidung bei Müller 1971). Auch hierin drückt sich jedoch eine soziale Fremdheit zwischen den professionellen AkteurInnen einerseits und den Angeklagten andererseits aus, die auf dieser Bühne die einzigen sind, die nur sich selbst darstellen dürfen und müssen.

Diese Faktoren, die Angeklagten schon das Gefühl vermitteln, „klein“ zu sein, bevor ihre Verhandlung begonnen hat, sind aber nur die strukturellen Rahmenbedingungen der gerichtlichen Kommunikation. Unter sprachpragmatischen Gesichtspunkten verläuft jegliche Kommunikation „entweder symmetrisch oder komplementär, je nachdem, ob die Beziehung zwischen den Partnern auf Gleichheit oder Unterschiedlichkeit beruht“ (Watzlawick u.a. 1969, S. 70). Interaktion vor Gericht trägt dabei prinzipiell komplementären Charakter, d.h. sie ist klar gekennzeichnet durch die superiore Rollenzuweisung der Gerichtspersonen, die das Fragerecht innehaben und sowohl die Thematik wie die Prämissen der Interaktion setzen können, und die inferiore Rollenzuweisung von Angeklagten, die Rede und Antwort zu stehen, sich zu rechtfertigen haben, jedoch nur sehr begrenzt interaktiv gestaltend eingreifen können. Rottleuthner spricht in diesem Zusammenhang von der „schweigsamen Interpretationsherrschaft“ des Richters/der Richterin und leitet daraus zwei Eigenheiten richterlicher Kommunikation ab: Zum einen könne der oder die jeweils andere ins Unrecht versetzt werden, ohne kommunikativ überzeugt worden zu sein, zum anderen könnten Äußerungen anderer „verstanden“ worden sein, ohne als verbindlich behandelt zu werden. Daher seine These: „Die Intersubjektivität von Rechtsnormen wird in einem asymmetrischen, überhaupt einem pathologischen Prozeß konstituiert“ (Rottleuthner 1971, S. 83 ff.). Diese Interaktionsform ist zudem noch hochgradig formalisiert, zum einen durch die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Strafprozeßordnung, die den Ablauf des Verfahrens strukturiert, zum anderen durch die Formelhaftigkeit des juristischen Sprachspiels, das ein Laie nicht immer in seiner Bedeutung verstehen, geschweige denn reproduzieren kann. Reiwald hat diese Formalisierung dahingehend gedeutet, daß „die stereotypischen Wendungen der Prozeßsprache, der majestätische Formelkram des Gerichts, die Feierlichkeit einer gut geleiteten Schwurgerichtsverhandlung (. . .) eine Schutzwand zwischen Richter und Verbrecher aufrichten“. Er vergleicht dies mit dem „Zwangszeremoniell des Neurotikers“ und stellt apodiktisch fest: „Je starrer das Zeremoniell, je größer die Bedeutung des Formalen, um so mächtiger die Angst, die dahinter steht“ (Reiwald 1948/1973, S. 105). Dem ist zwar entgegenzuhalten, daß gerade die Formalisierung des Verfahrens affektkontrollierend und damit rationalisierend wirkt (so Jäger 1975);

andererseits reproduziert diese Struktur eine besondere Art des Ausgeliefert-Seins für jeden, der nicht professionell mit ihr umzugehen vermag, und es läßt sich nicht übersehen, daß der formale Ritus auch eine beträchtliche Distanzierung derjenigen, die ihn ausüben, von dem oder der Angeklagten impliziert.

Dies alles symbolisiert, daß es sich um eine parentifizierte und parentifizierende Veranstaltung handelt, mit einem edukativen und die Angeklagten partiell infantilisierenden Charakter. Das Faktum, daß sich Angeklagte gegenüber den justitiellen AkteurInnen zu verantworten haben und von ihnen zur Rechenschaft gezogen werden, verleiht dem gesamten setting – ganz unabhängig vom Geschlecht der Akteure – eine patriarchale Struktur, und Angeklagten bleibt darin die Rolle des Kindes, das Böses getan hat. Psychoanalytisch betrachtet, ist das kulturelle Urbild dieser Situation – bei aller profanen Modernität – der rächende und strafende Vatergott des Alten Testaments, dessen Ratschlüsse allerdings oft noch unerforschlicher erfolgten als die eines heutigen Gerichts, von der fehlenden Beweisaufnahme ganz abgesehen. Reiwald beleuchtet diesen Gedanken eingehend; er leitet ab, daß für das Kind oft genug der Vater der Richter sei: „So kommt es, daß später der Richter für das Unbewußte des Menschen die Rolle des Vaters spielt“ (Reiwald 1948/1973, S. 80; vgl. auch Hochheimer 1969). Und auch die Richterin, wie heute hinzuzufügen ist.

Diese Struktur ist besonders eindeutig erkennbar bei autoritär-patriarchaler Verhandlungsführung, jedoch auch bei einer paternalistisch geprägten Einstellung von Bedeutung. So formuliert der als linksliberal geltende Helmut Ostermeyer, der sich in mehreren Veröffentlichungen kritisch mit der Praxis der Justiz auseinandergesetzt hat, in seinen „Ratschlägen für einen guten Strafrichter“ ganz ernsthaft folgendes: „Jenseits aller Gesetze ist die Hauptverhandlung eine Begegnung zwischen zwei Menschen. Deshalb sei menschlich und anständig. (. . .) (Der Angeklagte) vertraut dir gerne, denn er wünscht sich einen Richter, dem er vertrauen kann. Der Angeklagte hält diesen Platz für dich in seinem Innern frei, fülle ihn aus“ (1968, S. 63 ff.). Dies scheint eher eine richterliche Wunschvorstellung von „braven Angeklagten“ zu kennzeichnen: mit kindlich gläubigen Augen geben sie sich in des Richters oder der Richterin Hand und sehen vertrauensvoll zu ihnen auf, mit banger Ängstlichkeit auf gütige Nachsicht hoffend. Und gleichzeitig signalisiert der letzte Satz deutlich eine Über-Ich-Phantasie der richterlichen Rolle.

In beiden Versionen von Verhandlungsführung, autoritär oder paternalistisch – und eine partnerschaftliche Verhandlungsführung ist ex definitione fast undenkbar –, wird die Infantilisierung von Angeklagten deutlich. Die gerichtliche Situation erscheint damit als eine strukturelle Wiederholung frühkindlicher Situationen: Die Mikrostruktur der familialen Rollenverteilung mit ihrem eindeutigen Herrschaftsgefälle zwischen Eltern und Kindern weist eine strukturelle Ähnlichkeit mit hierarchisch geprägten Interaktionen in anderen institutionellen Zusammenhängen auf. Frühe

Erfahrungen der Unterordnung und des Ausgeliefert-Seins, wie sie jedes Kind erlebt, erhöhen die Chance, solche Strukturen als Erwachsener fraglos zu akzeptieren und sie als Übertragungssituation zu erleben (vgl. Miller 1981). Dies verleiht dem Strafprozeß eine ihm eigene Psychodynamik, die von den Beteiligten in aller Regel weder reflektiert wird noch reflektiert werden kann. Goldschmidt hat in diesem Zusammenhang die These aufgestellt, daß den verschiedenen Akteuren der Verhandlung die psychischen Instanzen von Es, Ich und Über-Ich parallelisiert werden können (nach Menne 1982); es ist mir jedoch keine Untersuchung bekannt, die diesen Gedanken empirisch aufgegriffen hätte.

Überhaupt scheint der kommunikative Aspekt gerichtlicher Hauptverhandlungen – soweit er betrachtet worden ist – auf seltsame Weise entpsychologisiert und damit auch ent-dynamisiert worden zu sein. Zwar liegen einige Untersuchungen über kommunikative Aspekte vor (vgl. etwa Tausch/Langer 1971; Leodolter 1979; Schumann/Winter 1975; Hoffmann 1980; Legnaro/Zill 1987; Messmer 1988), die mit ihren je eigenen Methoden unsere Anschauung von der „Rechtspflege“ vertieft haben; unter dem hier angesprochenen Gesichtspunkt bleiben sie jedoch alle relativ blutleer.

Juristen haben diesem Aspekt noch weniger Aufmerksamkeit geschenkt. Wie in der akademischen Ausbildung üblich, wird auch bei ihnen offensichtlich unterstellt, daß kommunikatives Verhalten, gruppendynamische Übersicht und selbstreflexive Introspektion sich schon beim professionellen Rollenspiel selbst erlernen lassen werden. Zwar hat Kühne (1978) sehr sorgfältig das „Strafverfahrensrecht als Kommunikationsproblem“ untersucht, reduziert jedoch seinen Begriff der Beziehungsebene auf (vorzeitige und „aus der Rolle“ fallende) Bewertungen von RichterInnen gegenüber Angeklagten.

Auch wer in der durchaus praxisorientierten und von eingehender gerichtlicher Erfahrung geprägten „Psychologie des Strafverfahrens“ (Graßberger 1968) eine Analyse der gerichtlichen Dynamik vermutet, wird weitgehend enttäuscht. Zwar läßt sich erfahren, daß „Einfühlungsvermögen und Menschlichkeit im Umgang mit dem Nächsten“ (S. 108) für eine erfolgreiche Prozeßleitung von Bedeutung sind, und des weiteren, daß im Strafverfahren eine „Erziehungsarbeit“ geleistet wird, für die ein „Erwecken der im Übeltäter schlummernden guten Eigenschaften“ (S. 111) notwendig sei. Im ganzen findet sich hier aber lediglich ein Grundkurs paternalistischer Pädagogik, jedoch keine Analyse des gerichtlichen Geschehens unter psychodynamischen Gesichtspunkten.

### **III. Hauptverhandlung und Strafzwecke als Pädagogisierungsritual**

War bis jetzt unspezifiziert von „Angeklagten“ die Rede, so sind damit tatsächlich erwachsene Personen gemeint. Ihnen gegenüber lassen sich pädagogische Inszenierungen seitens der professionellen AkteurInnen der

Jusitz gewissermaßen als Bestandteil eines „immateriellen Strafprozeßrechts“ auffassen, ganz im Gegensatz zum Jugendgerichtsverfahren, dessen Intention explizit eine pädagogische ist, so daß die Sanktionen auch nicht „Strafen“, sondern „Erziehungsmaßregeln“ heißen (§ 5 Abs. 1 JGG).

Es ließe sich in diesem Zusammenhang die verlockende Hypothese aufstellen – die hier allerdings nur angesprochen und nicht geprüft werden kann –, ob und inwieweit die pädagogischen Theorien einer Gesellschaft ihre Entsprechung in der Form ihres Strafprozesses finden. So ist die Hauptverhandlung in den USA in der Regel eine durch die Aushandlungen des plea bargaining gekennzeichnete Veranstaltung (vgl. Schumann 1977), deren konkreter Verlauf mehr Ähnlichkeit mit einer Auktion konkurrierender Strafgebote zu haben scheint als mit einem Strafverfahren nach hiesigem Muster. Ein solches pragmatisches Aushandeln von Strafe ist lediglich sanktionsorientiert, und die „Erziehung“ besteht eben in der geldwerten Höhe der Strafe bzw. der Länge einer Freiheitsstrafe. Es handelt sich dabei – pointiert gesagt – um die Umkehr des Tellerwäschermythos „from rags to riches“: Nicht-Konformität wird mit Vermögens- oder Freiheitsentzug bestraft. Nicht die Sanktionen selbst sind im hiesigen Strafrecht unterschiedlich, unterschiedlich ist die Art der Sanktionsfindung. Dafür ist nach juristischem Verständnis eine (öffentlich stattfindende) Hauptverhandlung unerlässlich; das Erlebnis und die Erfahrung des „Zu-Gericht-Sitzens“ bildet eine Vorbedingung, die dann – mit Sanktion oder ohne – „zur Einwirkung auf den Angeklagten“ dient. Es handelt sich dabei um eine Art ganzheitlicher Erziehungsprägung, die ihr Vorbild in der deutschen Pädagogik der zwanziger Jahre zu haben scheint.

Diese Zuschreibung eines erzieherischen Wertes an das Erleben der gerichtlichen Hauptverhandlung kann gelegentlich zu durchaus absurden Konsequenzen führen. So weist der Hamburger Senat in seinem „Konzept zur Drogenbekämpfung“ auf einen Zielkonflikt hin: „Während die Staatsanwaltschaft im Interesse einer rationellen Arbeitsweise (...) eine Einstellung sogenannter „Konsumentenverfahren“ bereits in einem sehr frühen Stadium der Ermittlungen befürwortet, halten die Richter des Amtsgerichts im Regelfall die Durchführung einer Hauptverhandlung für erforderlich, um den Beschuldigten nachhaltig zu beeindrucken und von weiteren Betäubungsmitteldelikten abzuhalten“ (S. 5).

Noch stärker von pädagogischen Intentionen geprägt ist die Hauptverhandlung des Jugendgerichtsverfahrens. Wenn sich hier neuerdings das Modell des „Runden Tisches“ etabliert, so läßt sich dies als eine etwas verspätete Näherung der Justiz an jene Formen der anti-autoritären Erziehung betrachten, die in den sechziger Jahren entwickelt worden sind. Das Ziel der pädagogischen Einwirkung soll hier durch eine tendenziell ent-hierarchisierte Sitzordnung und einen korrespondierend eher empathischen Verhandlungsstil erreicht werden. Wie Bönitz (1990) empirisch aufzeigt, ist allerdings auch dies nicht frei von Paradoxien (die er jedoch

unkommentiert übergeht): Nach seinen Ergebnissen sind die gerichtlichen Kommunikationsbedingungen dann am besten, wenn soziale und räumliche Distanzen minimiert werden können, so daß sich als Idealfigur des Angeklagten der Wiederholungstäter mit Abitur, dessen Verhandlung am Runden Tisch stattfindet, herauskristallisiert. Günstige Kommunikationsbedingungen entwickeln sich also dann, wenn die pädagogische Einwirkung der Gerichte versagt hat und die Jugendlichen in der Rolle als Angeklagte schon professionalisiert auftreten können . . . Dies pointiert ein charakteristisches double-bind des Strafprozesses: Nicht-routinierte, nicht vorbestrafte Angeklagte tun sich mit dem gerichtlichen Szenarium schwerer als gerichterfahrene Angeklagte, und die Atmosphäre im Gerichtssaal kann in dem Ausmaß vertrauter, lockerer, um nicht zu sagen demokratischer werden, in dem Angeklagte sich von den infantilisierenden Bedingungen ihrer Rolle lösen. Dies gelingt typischerweise eben dann, wenn sie kraft stetig wiederholter Delikte alle spezialpräventiven Bemühungen der Gerichte ad absurdum geführt haben.

Es ist erhellend und ernüchternd zugleich, betrachtet man, auf welche Weise Erwägungen über die pädagogischen Anstrengungen der Gerichte und die Psychodynamik der Situation, in der diese Anstrengungen stattfinden, in der juristischen Diskussion beleuchtet werden. Im heutigen Schuldstrafrecht dient die „Schuld“ des Täters oder der Täterin als Grundlage jeder Strafzumessung, wobei „Schuld“ schon kein psychologischer Begriff ist, sondern ein normatives Konstrukt gesellschaftlicher Bewertung. Für Angeklagte dürfte es dabei ziemlich gleichgültig sein, welcher der diskutierten Strafzumessungstheorien (Punktstrafen- oder Spielraumtheorie) die Richtenden anhängen, oder ob sie mit Dreher die Strafzumessung in einem „schöpferischen Akt“ gestalten (Dreher o.J., S. 45). Wenn Dreher des weiteren (S. 48) Ungleichheiten bei der Strafzumessung als den Preis für die Unabhängigkeit der Gerichte bezeichnet und Richter beschreibt als „Menschen, aus deren mitmenschlicher Begegnung mit dem Verurteilten Urteil und Strafe in einem einmaligen sozialen Akt hervorgehen“, so unterschlägt das die gegebene Herrschaftsbeziehung auf eine allerdings nachgerade zynische Weise, die die gerichtliche Dynamik nicht einmal mehr ahnen läßt, geschweige denn einem Richter ermöglicht, seine „schöpferischen Akte“ selbstreflexiv zu erwägen.

Daneben bestimmt jedoch § 46 Abs. 1 Satz 2 StGB, daß „die Wirkungen, die von der Strafe für das zukünftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind, zu berücksichtigen“ seien. Dies ist mithin ein spezialpräventiver Gesichtspunkt, dem – zumindest sekundär – die Strafzumessung zu folgen hat. Zwar ließe sich daraus – mit zwar nicht empirischer, aber jedenfalls politischer Naivität – kühl folgern, daß das StGB hier seine eigene Abschaffung postuliert, aber so wird es in der rechtsdogmatischen Diskussion selbstredend nicht verstanden. Selbst wenn, wie dies Frisch (1987) tut, der Spezial- gegenüber der Generalprävention stärkere Bedeutung beigemessen wird, handelt es sich doch faktisch nur um die

Ausschöpfung der Bandbreite möglicher Schuldstrafen, wobei eher Strafen am unteren Ende des Kontinuums angestrebt werden sollen, um dissozialisierende Wirkungen zu verhindern. Einzig hier schimmert eine Ahnung von den sozialpsychologischen Implikationen mit, die ansonsten eher an die Kriminologie delegiert und damit für die eigene Betrachtung ausgeblendet werden. So kommt auch Bruns in seiner kritischen Würdigung des Ansatzes von Frisch zu dem das Strafrecht rettenden Schluß, „daß auch in Zukunft der Strafrichter den schwarzen Talar nicht mit dem weißen Kittel des ‚Sozialarztes‘ vertauschen können“ (Bruns 1988, S. 30). Ob dies leichten Spott über solche Zumutung verbirgt, wage ich nicht zu entscheiden; jedenfalls werden Richter und Richterinnen oft in diese Rolle gedrängt und maßen sie sich manchmal auch an. Die dabei zutage tretende psychologische Naivität ist beträchtlich.

Sowohl Appelle an die Ich-Stärke von Angeklagten wie das offen artikuliert Strafbefürnis – letzteres zur vermeintlichen Objektivität der „Verteidigung der Rechtsordnung“ rationalisiert – kennzeichnen viele Hauptverhandlungen als eine mißglückte Form der therapeutischen Einwirkung. Zwar besteht die Crux solcher Einwirkung schon darin, daß an ihrem Ende oft ein Urteil und eine Strafe stehen; darüber hinaus ist das gesamte Szenarium nicht so angelegt, daß „aus Es Ich“ werden könnte, also Einsicht in die Motive eigenen Handelns produziert würde. Solche Einsicht verschließt sich meistens den Angeklagten ebenso wie ihren Richtern, und die beiderseits geteilte Hilflosigkeit, die sich oft in gerichtlichen Verhandlungen beobachten läßt, legt die Frag-Würdigkeit des gesamten Unterfangens nur allzu offen.

### *Literatur*

- ALEXANDER, F./STAUB, H., Der Verbrecher und sein Richter, urspr. 1929, hrsg. von MOSER, T., Frankfurt 1971.
- BÖNITZ, D., Interpersonelle Kommunikation in Gerichtsverhandlungen: Kurz- und langfristige Effekte unterschiedlicher Verhandlungsstile, in: Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 2, 1990, S. 82 – 89.
- BRUNS, H. J., Neues Strafzumessungsrecht? Köln / Berlin / Bonn / München 1988.
- DREHER, E., Rationalere Strafzumessung? Heft 3 der Schriftenreihe des Instituts für Konfliktforschung, Köln 1977.
- EHRENZWEIG, A., Psychoanalytische Rechtswissenschaft. Schriftenreihe zur Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung Bd. 29, Berlin 1973.
- ENGELHARDT, K., Psychoanalyse der strafenden Gesellschaft, Frankfurt/M. 1976.
- FRISCH, W., Gegenwärtiger Stand und Zukunftsperspektiven der Strafzumessungsdogmatik, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 99, Heft 3, 1987, S. 349 – 388.
- GRASSBERGER, R., Psychologie des Strafverfahrens, Wien 1968.
- HAFFKE, B., Tiefenpsychologie und Generalprävention, Aarau/Frankfurt/M. 1976.
- HOCHHEIMER, W., Zur Psychologie von strafender Gesellschaft, in: Kritische Justiz 1, 1969, S. 27 – 49.
- HOFFMANN, L., Sprechen vor Gericht. Ein Versuch zur Beschreibung von Kode-Merkmalen, in: Zeitschrift für Semiotik 2, 1980, S. 207 – 232.

- JÄGER, H., Psychologie des Strafrechts und der strafenden Gesellschaft, in: LÜDERSEN, K. und SACK, F. (Hrsg.), Seminar: Abweichendes Verhalten II, Die gesellschaftliche Reaktion auf Kriminalität 1, Frankfurt/M. 1975, S. 107 – 127.
- KÖBERER, W., Strafbedürfnis, Generalprävention und subjektive Verbrechenmerkmale, in: Kriminologisches Journal 3, 1983, S. 184 – 196.
- KÜHNE, H. H., Strafverfahrensrecht als Kommunikationsproblem, Heidelberg 1978.
- LAAGE, G., Gerichtsbauten – Bollwerke der Einschüchterung, in: WASSERMANN, R. (Hrsg.), Menschen vor Gericht, Neuwied 1979, S. 169 – 180.
- LEGNARO, A., ZILL, G., Männer und Frauen vor dem Strafgericht: Aspekte geschlechtsspezifisch unterschiedlicher Thematisierung, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie 2, 1987, S. 231 – 252.
- LEODOLTER, R., Das Sprachverhalten von Angeklagten bei Gericht, Kronberg 1975.
- MECHLER, A., Der Verbrecher als Sündenbock der Gesellschaft, in: Zeitschrift für Rechtspolitik 1, 1971, S. 1 – 3.
- MENNE, K., Tagungsbericht „Psychoanalyse und Justiz“, in: Psyche 8, 1982, S. 733 – 737.
- MESSMER, H., Zur Quantifizierung qualitativer Daten. Probleme der methodischen Fixierung von Interaktionsprozessen im Rahmen der Aushandlung außergerichtlicher Verfahrenserledigungen, in: Kriminologisches Journal 20, 1988, S. 101 – 120.
- MILLER, A., Du sollst nicht merken, Frankfurt/M. 1981.
- MOSER, T., Nachwort zu Psychoanalyse und Justiz, Frankfurt/M. 1971.
- MÜLLER, K., Des Richters neue Kleider, in: Zeitschrift für Rechtspolitik 1, 1971, S. 7 – 9.
- OSTERMEYER, H., Ratschläge für Strafrichter, in: RASEHORN, T., u.a. (Hrsg.), Im Namen des Volkes? Neuwied 1968, S. 61 – 66.
- OSTERMEYER, H., Die Sündenbockprojektion in der Rechtsprechung, in: Zeitschrift für Rechtspolitik 11, 1970, S. 241 – 244.
- REIWALD, P., Die Gesellschaft und ihre Verbrecher, Zürich 1948, Frankfurt/M., 1973, hrsg. von H. Jäger und T. Moser.
- ROTTLEUTHNER, H., Zur Soziologie richterlichen Handelns (II), in: Kritische Justiz 1, 1971, S. 60 – 88.
- ROXIN, C., Strafverfahrensrecht, München 1982.
- SENAT DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG, Konzept zur Drogenbekämpfung, Hamburg 1990.
- SCHUMANN, K., Der Handel mit Gerechtigkeit, Frankfurt/M. 1977.
- SCHUMANN, K./WINTER, G., Die Beobachtung im Gerichtssaal, in: BLANKENBURG, E. (Hrsg.), Empirische Rechtssoziologie, München 1975, S. 77 – 95.
- TAUSCH, A./LANGER, I., Soziales Verhalten von Richtern gegenüber Angeklagten, in: Zeitschrift für Entwicklungspsychologie und pädagogische Psychologie 3, 1971, S. 283 – 303.
- WAGNER, G., Das absurde System. Strafurteil und Strafvollzug in unserer Gesellschaft, Heidelberg 1984.
- WATZLAWICK, P./BEAVIN, J./JACKSON, D., Menschliche Kommunikation, Bern 1969.

Februar 1991

Zugweg 12  
5000 Köln 1